

SATZUNG

DES

DARMSHEIM
TVD

TV DARMSHEIM 1908 E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Darmsheim 1908 e.V.“. Er wurde im Jahre 1908 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen-Darmsheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich damit auch den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung. In diesem Zusammenhang veranstaltet der Verein u.a. regelmäßige Übungsstunden unter Traineranleitung, Sportkurse, Wettkämpfe, bzw. nimmt daran teil. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten als Jugendliche. Sie können dem Verein als nicht stimmberechtigte Mitglieder beitreten.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags.
6. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Richtlinien des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt. Dieser muss spätestens zum 31.10. des Jahres, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (Ziffer 3a dieses Abschnittes.)
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit sofortiger Wirkung sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein können aus der beendeten Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, verfallen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt haben die Mitglieder, die ein Amt innehatten, unverzüglich und unaufgefordert die ihnen anvertrauten Gelder und Sachwerte, Gegenstände, Urkunden, Kassen und Geschäftsunterlagen an den 1. Vorsitzenden des Vereins herauszugeben und ihm Rechenschaft abzulegen.

- a) Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt der Vorstand, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde. Der Ausschluss kann nur erfolgen,
 - aa) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in Verzug gekommen ist,
 - ab) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören,
 - ac) wenn ein Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder eine seiner Abteilungen gefährdet oder schädigt.
- b) der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich erklärt werden.
- c) Sämtliche Funktionen des Mitglieds im Verein ruhen von dem Zeitpunkt ab, zu dem dem Mitglied der Beginn des Ausschlussverfahrens mitgeteilt wird. Das Mitglied hat unverzüglich und unaufgefordert die ihm anvertrauten Gelder und Sachwerte, Gegenstände, Urkunden, Kassen und Geschäftsunterlagen an den 1. Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle des Vereins herauszugeben und dem 1. Vorsitzenden Rechenschaft abzulegen.
- d) Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Ausschlussmitteilung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter. Ein Berufungsrecht steht den Betroffenen jedoch nicht zu.

§5 Datenschutz und Internet

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen, derzeit insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche

- Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Datenschutzordnung können durch den Hauptausschuss beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a) Jedes Mitglied hat das gleiche Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen, sowie an den Versammlungen und Übungsstunden teilzunehmen.
 - b) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das gleiche Recht, im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen zu wählen und gewählt zu werden.
 - c) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
2. Rechte der minderjährigen Vereinsmitglieder:
 - a) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.
 - b) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind nach § 107-113 BGB beschränkt geschäftsfähig und können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Diese Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - c) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
 - d) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der

Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern,
 - b) die Satzungen und die Richtlinien des Vereins, sowie derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.
 - c) die Vereinsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.
2. Der Hauptverein und die Abteilungen können zur Deckung ihrer Ausgaben auf Beschluss der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlungen, Umlagen, Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein bzw. in die Abteilung bekannt zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand (§ 9)
2. der Hauptausschuss (§ 10)
3. die Mitgliederversammlung (§ 12 und § 13)

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. **Der Vereinsvorstand besteht aus dem:**
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Hauptschriftführer
 - d) Hauptkassier

2. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende Hauptschriftführer und Hauptkassier sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vereinsvorstand wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. **Aufgaben des Vereinsvorstandes:**
 - a) Der Vereinsvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Es obliegt ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und nach Maßgabe des § 9 Ziffer 2, die Vertretung nach außen.
 - b) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Ausgaben nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung zu tätigen.
 - c) Der Vereinsvorstand ist bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.
 - d) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien und des Vereinszweckes.
 - e) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - f) Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Aufgaben dieser an eine dritte dafür qualifizierte Person zu delegieren. Auswahl und gegebenenfalls Einstellung der geschäftsführenden Person obliegt dem Vorstand.
7. **Aufgaben des 1. Vorsitzenden:**
 - a) Die Einberufung der Vorstands- und Hauptausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
 - b) Die Überwachung der in Vorstands- und Hauptausschusssitzungen, sowie in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.
 - c) Der Vorsitz in den von ihm einberufenen Sitzungen und Versammlungen, sowie der Abteilungssitzungen, wenn er daran teilnimmt und die Übernahme des Vorsitzes gewünscht wird.

- d) Die Überwachung sämtlicher Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben, sowie der Ausschüsse und der Abteilungen.
- e) Die Unterrichtung des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlungen über alle wesentlichen Vereinsvorgänge.
- f) Nach der Feststellung von Mängeln in der Ausübung des Sportbetriebes oder in der Verwaltung bei den einzelnen Abteilungen, diese Mängel im Benehmen mit den betreffenden Abteilungsleitern und in besonderen Fällen nach Beratung im Hauptausschuss abzustellen und bei schweren Verstößen geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

8. Aufgaben des Hauptkassiers:

Der Hauptkassier ist verantwortlich für die gesamte Kassenführung und hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Abschluss vorzulegen. Ferner hat er für die Einnahme der Mitgliedsbeiträge besorgt zu sein, sowie die genehmigten Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.

9. Aufgaben des Hauptschriftführers:

Der Hauptschriftführer führt den Schriftwechsel und die Protokolle über Vorstands- und Hauptausschusssitzungen, sowie über Versammlungen. Einer der Vorstandsmitglieder gegenzeichnet die Protokolle.

§ 10 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
 - b) dem Jugendleiter und den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - c) mindestens zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern, denen feste Aufgaben übertragen werden
 - d) einem Jugendsprecher
2. Der Hauptausschuss erledigt die ihm in der Satzung zugewiesenen, sowie allen nicht dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Er hat den Vereinsvorstand zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er überwacht die Kassenführung.

Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Veranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins, sowie die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen. Der Hauptausschuss beschließt weiter über die Aufbringung und Verteilung von finanziellen Mitteln zur Förderung des Sportbetriebes und genehmigt auf Antrag Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen (siehe auch Beitrags- und Finanzordnung).

3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Hauptausschuss soll bei Bedarf, mindestens jedoch jeden vierten Monat, einberufen werden. Er muss binnen einer Monatsfrist einberufen werden, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragt.
5. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Hauptschriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss (streichen: erlassen und) geändert wird.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Halbjahr abzuhalten.
2. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Darmsheim anzukündigen.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Hauptkassiers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungen
 - e) Entlastung des Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 - f) Neuwahlen des Vorstandes, der Beisitzer des Hauptausschusses und der Kassenprüfer hinzufügen: im zweijährigen Rhythmus
 - g) Beschlussfassung über Anträge
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Namensänderung, eine Fusion oder ein Anschluss an einen Verein können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden auch hier nicht mitgezählt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter und vom Hauptschriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Wechsel im Vorstand haben der neue und alte Vorstand das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins mit Begründung schriftlich beantragt wird,
 - c) die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses beantragt wird.
2. In den Fällen Ziffer b) und c) hat die Einberufung binnen eines Monats ab Eingang des Antrags beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
3. Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann insbesondere sein:
 - a) die Durchführung von Ersatzwahlen im Rahmen dieser Satzung,
 - b) Satzungsänderung, sowie Änderungen von Richtlinien, soweit sie nach dieser Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen,
 - c) die Erledigung von Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Tragweite nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss überlassen sind,
 - d) sonstige, durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben, besonders die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassungen über Anträge an die Mitgliederversammlung.
4. Die Bestimmungen zu § 12 Ziffer 2, 3g), 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein

1. eine Beitrags- und Finanzordnung
2. eine Ehrungsordnung
3. eine Jugendordnung
4. eine Datenschutz-Ordnung

Die Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu erlassen und vom Hauptausschuss zu beschließen und können von diesem geändert werden.

§ 15 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes oder des Hauptausschusses können für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden (z.B. Wirtschafts-, Ehrungs-, Festausschuss).
2. Die Ausschüsse können sowohl von einer Mitgliederversammlung, vom Hauptausschuss als auch von den Abteilungen bestimmt werden und unterstehen dem Vorstand.
3. Die einzelnen Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.
4. Die Ausführungen der Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie haben die Hauptkasse und die Abteilungskassen des Vereins mindestens einmal jährlich verantwortlich auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und über das Prüfungsergebnis dem Hauptausschuss einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der 1. Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten. Ferner ist von einem Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben.

§ 17 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes obliegt den Abteilungen. Diese müssen den jeweiligen Fachverbänden angehören, deren Weisungen sie unterstehen.
2. Bei der Durchführung des Sportbetriebes wird den Abteilungen weitgehende sportliche und verwaltungsmäßige Selbstständigkeit zugestanden. Die Abteilungen haben sich jedoch stets dem Interesse des Vereins unterzuordnen. Die Abteilungen führen eine eigene Kasse. Die Verfügungsgewalt über den Kassenbestand und über die beweglichen Gegenstände, die aus diesem Kassenbestand erworben wurden oder werden, steht den einzelnen Abteilungen zu. Die Ausführung von Beschlüssen der Abteilungen mit solchen Verpflichtungen, die über den Kassenbestand der Abteilungskasse hinausgehen, bedürfen der

- vorherigen Genehmigung des Vorstandes (siehe Beitrags- und Finanzordnung).
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassier und die Beisitzer, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
 4. Die Beschlüsse der Abteilungsvorstände und Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren und an den Hauptverein weiterzuleiten. Stehen Beschlüsse eines Abteilungsvorstandes oder einer Abteilungsversammlung den Interessen des Vereins offensichtlich oder mutmaßlich entgegen, so kann jedes Vorstandsmitglied den Beschlüssen widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, bis zu einer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss. Dieser kann den Beschluss einer Abteilung, gegen den widersprochen ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussetzen.
 5. Über Neugründung und Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Verselbstständigung bzw. der Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hierzu interessierten Mitglieder aus dem Verein, mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen, erfolgen.

§ 18 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 19 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4 der Satzung.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist nur ein Rechtsmittel an den Hauptausschuss gegeben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sindelfingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung im Stadtteil Sindelfingen-Darmsheim im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in Anwesenheit von 52 Mitgliedern am 29.09.2021 in der Mitgliederversammlung in der Turn- und Festhalle beraten und beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Damit erlöschen die früheren Satzungen und entgegenstehende Beschlüsse.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Hauptkassier

Hauptschriftführer



TV DARMSHEIM 1908 E.V.

**PROBSTSTRASSE 4
71069 SINDELFINGEN**

**TEL. 07031-673739
FAX 07031-760443
EMAIL INFO@TVDARMSHEIM.DE**